

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

§ 10 Ausländerbeirat

(1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet.

(2) Die Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere:

- a) die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die die ausländischen Einwohner betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- c) die Lebensverhältnisse der ausländischen Bürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Bürgern in Eisenach beizutragen,
- d) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen
- e) die Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu erreichen.

Politische Themen der Heimatländer werden im Ausländerbeirat nicht erörtert.

(3)

- a) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Einwohner berühren. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises unterrichtet der Oberbürgermeister den Ausländerbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.
- b) Der Ausländerbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.
- c) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- d) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten und vier beratenden Mitgliedern.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus sechs Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind, und dem Oberbürgermeister. Die

Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung ist zulässig.

- b) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat an:
1. zwei Mitglieder des Stadtrates
 2. ein Vertreter der im Bereich der Migranten- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt tätigen Organisationen
 3. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung

(5)

- a) Ausländische Einwohner können sich zur Mitarbeit im Ausländerbeirat bewerben. Bewerbungen sind nach einem Aufruf innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Der Stadtrat ist bei der Bestellung nicht an diese Bewerbungen gebunden.

- b) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden vom Stadtrat aus der Mitte der ausländischen Einwohner bestellt. Die Einverständniserklärung des ausländischen Einwohners muss vor der Bestellung vorliegen.

- c) Ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates scheidet aus:
1. wenn er seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Stadtgebiet hat
 2. wenn er sich nicht mehr rechtmäßig i. S. dieses Paragraphen im Bundesgebiet aufhält
 3. ein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt
 4. ein wichtiger Grund i. S. d. § 27 Abs. 2 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung vorliegt
 5. durch Tod.

Liegt ein Ausscheidungsgrund nach Satz 1 Ziff. 1 - 4 vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Ausländerbeirat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- d) Für die Bestellung der beratenden Mitglieder werden die benannten Gruppen aufgefordert Vorschläge einzureichen. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.

(6) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Ausländerbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(7)

- a) Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr ab.

- b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.

- c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Verhandlung

stehenden Tagesordnungspunkte verlangen oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.

- d) Der Ausländerbeirat tagt nichtöffentlich. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- e) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.
- f) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- g) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Ausländerbeirat zur Bestätigung vorzulegen.
- h) Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Ausländerbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§10a Jugendbeirat

(1) Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Jugendbeirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung berühren.

(2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Die Belange von minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- c) Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut zu machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen und Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen zu fördern,
- d) mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- e) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzuregen.

(3)

- a) Der Jugendbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Eisenach berühren. Hierzu soll der zuständige Ausschuss einem Vertreter des Jugendbeirates zu betreffenden Tagesordnungspunkten bei Bedarf Rederecht erteilen.
Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen

Wirkungskreises berichtet der Oberbürgermeister dem Jugendbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.

- b) Der Jugendbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.
- c) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- d) Die Tätigkeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.

(4) Der Jugendbeirat besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 1. jeweils ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren aus allen weiterführenden Schulen der Stadt Eisenach mit Wohnsitz in Eisenach
 2. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren des Jugendforums mit Wohnsitz in Eisenach
 3. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren der Jugendverbände mit Wohnsitz in Eisenach
 4. zwei weitere Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren mit Wohnsitz in Eisenach
- b) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendbeirat an:
 1. drei Mitglieder des Stadtrates
 2. ein Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V.
 3. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- c) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(5)

- a) Die Vertreter der weiterführenden Schulen werden durch die jeweiligen Schülervertretungen benannt.
- b) Der Vertreter des Jugendforums wird durch das Jugendforum benannt.
- c) Der Vertreter der Jugendverbandsarbeit wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.
- d) Interessenten für die Mitglieder nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4 können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen schriftlich bewerben. Im Anschluss der Auswahl durch den für die Kinder- und Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschuss werden die Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit berufen.
- e) Die Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat bestellt.
- f) Der Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V. wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring, kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.
- g) Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird durch den Oberbürgermeister benannt.
- h) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4 vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger aus dem Bewerberkreis nach Abs. 5 Buchst. d) berufen werden.

(6) Der Jugendbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Jugendbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(7)

- a) Der Jugendbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.

- b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Jugendbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.
- c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangt oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.
- d) Der Jugendbeirat tagt nichtöffentlich. Die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- e) Der Jugendbeirat kann Sachkundige oder andere Bürger zu seinen Sitzungen einladen.
- f) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.
- g) Über jede Sitzung des Jugendbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Jugendbeirat zur Kontrolle vorzulegen.
- h) Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

(8) Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis neue Mitglieder berufen sind.

(9) Die Mitglieder des Jugendbeirates, mit Ausnahme des beratenden Mitgliedes nach Abs. 4 Buchst. b) Nr. 3., erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

Auszug aus der Satzung für den Gestaltungsbeirat „Friedhöfe der Stadt Eisenach“

§ 2

Mitglieder des Friedhofsbeirates, Geschäftsgang

(1) Der Friedhofsbeirat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister,
- b) einem Vertreter der Friedhofsverwaltung,
- c) dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Eisenach,
- d) einem Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Eisenach,
- e) einem Vertreter des Vereins Eisenacher Gästeführer e. V.,
- f) einem gemeinsamen Vertreter der Ortsteilbürgermeister aus den Ortsteilen mit eigenem Friedhof,
- g) einem Vertreter der Religionsgemeinschaften (christliche Kirchen, jüdische Religionsgemeinde, muslimische Religionsgemeinde),
- h) einem ortsansässigen Landschaftsarchitekten,

- i) dem gesetzlichen Vertreter eines ortsansässigen Bestattungsunternehmens und
- j) dem gesetzlichen Vertreter eines ortsansässigen Steinmetzbetriebes,
- k) zwei bis fünf Eisenacher Bürgerinnen und Bürger

Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Der Vertreter der Friedhofsverwaltung wird durch den Oberbürgermeister benannt.

(3) Der Vertreter des Seniorenbeirates wird durch den Seniorenbeirat benannt.

(4) Der Vertreter des Vereins Eisenacher Gästeführer e.V. wird durch den Verein Eisenacher Gästeführer e.V. benannt.

(5) Interessenten für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe g) bis k) können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen bewerben. Im Anschluss der Auswahl, durch den für die Friedhöfe zuständigen Ausschuss, werden die Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

(6) Der Friedhofsbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Friedhofsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen.

(7) Der Friedhofsbeirat kann Sachkundige oder andere Bürger zu seinen Sitzungen einladen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Friedhofsbeirates nach Abs. 1 Buchstabe g) bis k) vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger aus dem Bewerberkreis nach Absatz 5 berufen werden.

(9) Die Mitglieder des Friedhofsbeirates nach Abs. 1 Buchstabe d) bis k) erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

Auszug aus der Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach

§ 2

Mitglieder des Kulturbeirates, Geschäftsgang

(1) Der Kulturbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister und maximal zehn weiteren Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die weiteren zehn Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Die Vorschläge der weiteren Mitglieder und dessen Vertreter sollten aus folgenden Sparten unterbreitet werden:

1. Musik
2. Bildende Kunst
3. Theater
4. Kirche
5. Tourismus
6. Heimatpflege
7. Soziokultur
8. Wartburg

9. Bachhaus
10. Lutherhaus.

Nach öffentlichem Aufruf können sich Interessenten entsprechend der jeweiligen Sparte innerhalb von vier Wochen bewerben. Im Anschluss der Auswahl durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss werden die weiteren zehn Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates berufen.

(3) Der Kulturbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Kulturbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Kulturbeirat durch das Kulturamt unterstützt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates berufen.

(5) Scheidet ein weiteres Mitglied des Kulturbeirates vorzeitig aus, so kann innerhalb von zwei Monaten ein Nachfolger berufen werden.

(6) Auf Empfehlung des Kulturbeirates kann ein weiteres Mitglied vom Oberbürgermeister entsprechend § 27 Abs. 2 ThürKO nach Beschluss des Stadtrates abberufen werden.

(7) Bis sich der Kulturbeirat eine eigene Geschäftsordnung gibt, finden - soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt - auf den Geschäftsgang des Kulturbeirates die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig im Sinne der §§ 12 und 13 ThürKO.

(8) Der Kulturbeirat tagt öffentlich. § 40 Abs. 1 ThürKO gilt entsprechend.

Auszug aus der Satzung für den Wirtschaftsbeirates der Stadt Eisenach

§ 2

Mitglieder und Geschäftsgang des Wirtschaftsbeirates

(1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister, sechs festen Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Die sechs festen Mitglieder kommen aus folgenden Institutionen:

1. Wartburg Sparkasse
2. Jobcenter Eisenach
3. Industrie- und Handelskammer Erfurt
4. Handwerkskammer Südthüringen bzw. Kreishandwerkerschaft Eisenach
5. Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V.
6. Deutscher Gewerkschaftsbund

Ein Vorschlag zur Besetzung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und den Institutionen. Dabei sollen die festen Mitglieder zu 3., 4. und 5. Unternehmerpersönlichkeiten sein, die sich in einem Gremium der Institution engagieren.

(3) Die weiteren bis zu fünf Mitglieder sollen aus folgenden Sparten kommen:

1. Automobilwirtschaft

2. Sozialwirtschaft
3. Kreativwirtschaft
4. Tourismuswirtschaft

Die weiteren Mitglieder sollen Unternehmerpersönlichkeiten sein, die sich neben ihren betrieblichen Interessen aktiv für die lokale Zivilgesellschaft, etwa für ökologische, soziale oder kulturelle Belange, engagieren.

(4) Interessenten für die weiteren Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 – 4 können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen bewerben. Die Auswahl trifft der für die Wirtschaft zuständige Ausschuss.

(5) Für jedes Mitglied nach § 2 Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu benennen.

(6) Die so ausgewählten festen und weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit durch den Oberbürgermeister berufen.

(7) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Wirtschaftsbeirat durch die städtische Wirtschaftsförderung unterstützt.

(8) Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

(9) Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger berufen werden.

(10) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

(11) Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis neue Mitglieder berufen sind.

Auszug aus dem Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale

§ 22 Denkmalschutzbehörden

(1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium.

(2) Untere Denkmalschutzbehörden sind die kreisfreien Städte und Landkreise jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

(3) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat

berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.